

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

Der Landrat

**Planung, Bauordnung und
Gebäudemanagement**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Carmen Weihnacht
T (04461) 919 - 3300
F (04461) 919 - 8890
planung@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
LID.4/L67212/03-23_01/2023-0001

Mein Zeichen
II/61-Ne/Wei

Datum
20.02.2024

Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalz nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen

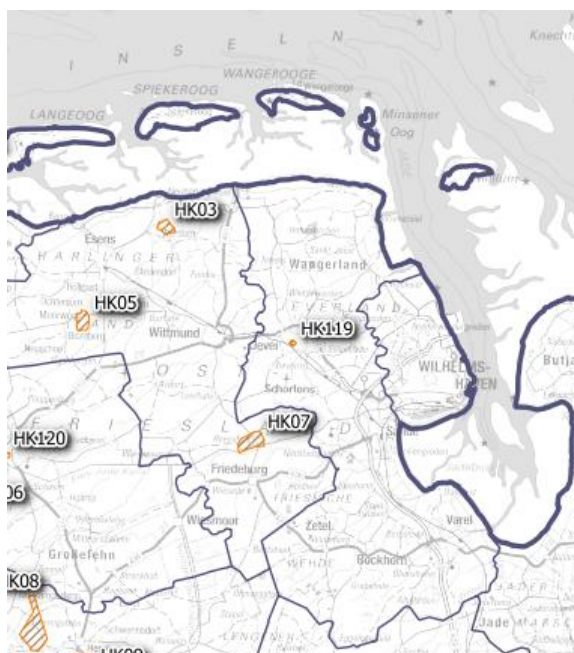
Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:

Im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) ist der Bereich der Altstadt Jever als historisches Kulturgut (HK119) dargestellt.

Die linienhaften Natura-2000 Gebiete aus dem LROP 2022 sind Teil der Vorranggebiete Natur und Landschaft (Teichfledermaus-Habitate, Teichfledermausgewässer) des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland 2020 (RROP 2020) sowie des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund.

Neben dem ist das Trinkwassergewinnungsgebiet Nr. 150 als Vorranggebiet dargestellt.



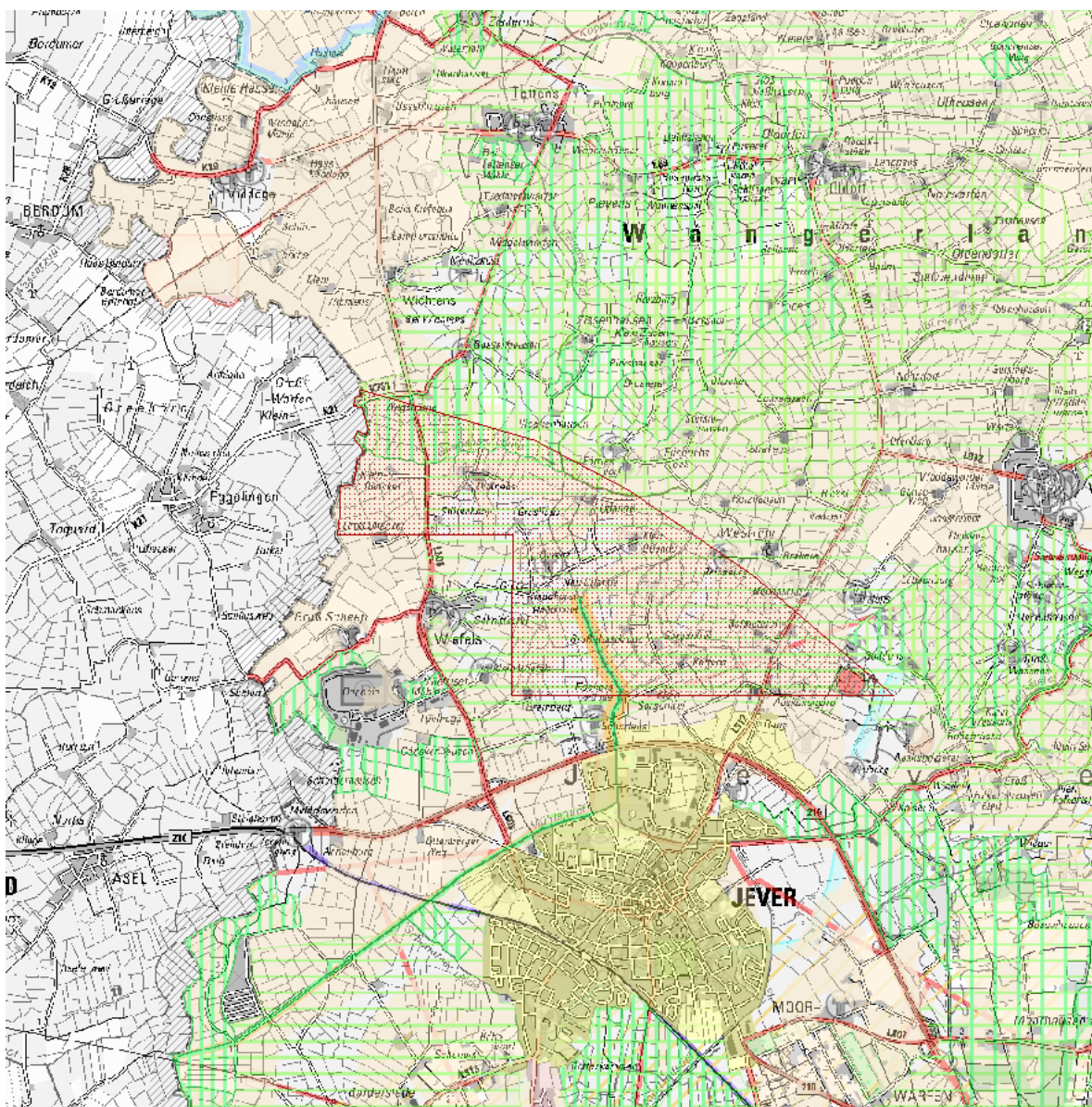
Das LROP befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden August 2023 bekannt gemacht.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland 2020 sind folgende Belange als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten und berücksichtigen:

Direkt betroffenen und überlagert sind das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Wiesenvogelgebiet bei Tettens), das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Wangerländer Marsch), das Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials, das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, das Vorranggebiet Windenergienutzung (Jever), das Vorranggebiet Natur und Landschaft (Teichfledermaus-Habitate, Teichfledermausgewässer), Vorbehaltsgebiet Biotopverbund und das Vorranggebiet Natura 2000. Mehrere Kultur- und Bodendenkmäler (z.B. Wurten, historische Wohn- und Wirtschaftsgebäude oder Fläche mit Wurt) sind betroffen und im Detail bei der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege auf Verträglichkeit zu prüfen.

Neben dem werden die linienhaften Infrastrukturen Straßen L808 und L812 – Planzeichen Straße mit regionaler Bedeutung, Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße B210 sowie ein Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse Gas im Raumanspruch überlagert.

Östlich leicht gequert wird das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Feldhausen von der Plan- und Erkundungsfläche.



Das zentrale Siedlungsgebiet (gelbe Darstellung) aus dem RROP 2020 grenzt unmittelbar an das Planvorhaben mit dem Bewilligungsfeld Maja an. Zugehörig zum zentralen Siedlungsgebiet ist die Altstadt Jever, welche im LROP 2022 ebenfalls als historisches Kulturdenkmal geschützt ist. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen und Vorranggebiete (Windenergienutzung, Kulturdenkmal, wohn- und gewerbliche Nutzung Stadt Jever, Tourismus sowie Naturschutz) darf nicht durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Entsprechende Schutz-, Controlling und Monitoringmaßnahmen sind für die einzelnen Schutzgüter vorzusehen, sollte es zu einer Erprobung des Bewilligungsfeldes Maja kommen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gehen wir davon aus, dass für die friesischen Bürgerinnen und Bürger die Risikorücklagen und Unterhaltung der Ewigkeitskosten sowie Beweissicherungsverfahren im Rahmen der Erprobung sowie einer möglichen Umsetzung im Verfahren berücksichtigt und umgesetzt werden.

Fachbereich Umwelt – Wasser- und Deichbehörde:

Fachbereich Umwelt – Abfallbehörde:

Gemeinsame Stellungnahme der unteren Boden-, Immissions- und Wasserschutzbehörde des Landkreises Friesland

Gegen das Vorhaben liegen aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes **grundsätzlich Bedenken** vor. Typischerweise treten bei der Gewinnung von Salzen und der Kavernennutzung Geländesenkungen auf, wodurch auch das Grundwasserniveau angepasst werden muss. Den unteren Boden-, Immissions- und Wasserschutzbehörden liegen bisher keine hinreichenden Daten zum möglichen Ausmaß und Einflussbereich solcher Geländehöhenänderungen vor, wodurch eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich ist. Folgende Punkte sollten jedoch eingehend geprüft werden:

- Das vorliegende Antragsgebiet im Landkreis Friesland liegt vollständig in der Marsch. Dies stellt einen Unterschied zu dem Kavernenfeld bei Etzel dar, welches als Projekt in Besprechungen mit der STORAG ETZEL GmbH beispielhaft genannt wurde. Dort befindet sich ein Großteil der Siedlungsstrukturen auf der hohen Geest, die generell als tragfähig gilt. Marschboden jedoch gehört prinzipiell zu den wenig tragfähigen Böden, so dass für den Bau von Häusern teilweise Pfahlgründungen notwendig sind. Bei älteren Bauten wurden Pfahlgründungen mit Holzpfehlen durchgeführt.

Für das Antragsgebiet ist im NIBIS Kartenserver (LBEG) ein Grundwasserstand von 0-1 m NHN angegeben, was bei den vorhandenen Geländehöhen in der Marsch typisch hohe Grundwasserstände aufzeigt.

Bei auftretenden Geländesenkungen im Laufe der geplanten Salzgewinnung und Kavernenerrichtung muss auf Grund der hohen Grundwasserstände frühzeitig eine Absenkung der Wasserstände stattfinden. Hierbei ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass nicht über die natürlich hohen Grundwasserstände hinaus tiefer abgesenkt werden darf. Dabei geht es nicht nur um die vorhandenen wasserstandsabhängigen Naturräume oder die Landwirtschaft, sondern auch um die genannten Holzpfehl-Gründungen. Bei Kontakt des Holzes mit Sauerstoff durch eine zu tiefe Absenkung des Grundwassers setzt der natürliche Zersetzungsprozess des Holzes ein, wodurch die Pfehle instabil werden und Sackungs- oder sogar Einsturzgefahr hervorgerufen werden kann.

Vor weiterführenden Eingriffen in den Salzstock muss demnach überprüft werden, wo im Einflussbereich von Geländesenkungen und Grundwasserspiegelanpassungen Holzpfehle zur Gründung im Einsatz sind. Durch einen unabhängigen Gutachter muss eingeschätzt werden, wie sich die Vorhaben im vorliegenden Antragsgebiet hinsichtlich Geländesenkungen und auch hinsichtlich Grundwasserspiegelanpassungen auswirkt, um die Sicherheit der Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Hierbei sind Einzelhäuser genauso wie das Stadtgebiet und die Altstadt von Jever zu beachten, die sich in unmittelbarer Nähe zum Antragsgebiet befinden.



- In Wiefels befindet sich der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund in etwa einem Kilometer Entfernung zum vorliegenden Antragsgebiet. Die Abdichtung der Deponie erfolgte in Teilbereichen mit Hilfe einer Kunststoffdichtungsschicht. Um eine Beschädigung dieser Kunststoffdichtung und damit eine Kontamination des Grundwassers auszuschließen ist vor Beginn erster Maßnahmen von einem unabhängigen Gutachter die Gefährdungslage durch Geländesenkungen zu prüfen und zu bewerten.
- Gemäß dem Kartenmaterial des NIBIS Kartenservers (LBEG) sind im Antragsgebiet potenziell und aktuell sulfatsaure Böden vorhanden. Je nachdem wo Maßnahmen durchgeführt werden und wie weit Auswirkungen um die eigentlichen Maßnahmen zu erwarten sind, ist das Vorkommen dieser Böden relevant. Vor Beginn von Maßnahmen hat eine Einschätzung zu erfolgen, ob sich potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden im Einflussbereich befinden. Bei Vorkommen von sulfatsauren Böden sind aufgrund ihres Gefährdungspotenzials durch Oxidationsprozesse bei Entwässerung oder Aushub (extreme Versauerung, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen oder gezielten Grundwasserstandsänderungen Vorerkundungen durchzuführen. Es sind flächige Erkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 (LBEG) durchzuführen und ein Abfall- und Entsorgungskonzept der unteren Bodenschutzbehörde vor Eingriffsbeginn zur Abstimmung vorzulegen. Auch gerade hinsichtlich großflächiger Eingriffe in Grundwasserspiegelstände im Zuge von Geländesenkungen, die die Problematik der sulfatsauren Böden großflächig hervorrufen kann ist hier besondere Achtsamkeit und eine gründliche Untersuchung und Einschätzung durch einen fachlich versierten Gutachter vorzunehmen.
- Laut Kartenmaterial des NIBIS Kartenservers (LBEG) befinden sich im Antragsgebiet Suchräume für seltene Böden (Knickmarsch) sowie Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (GeoBerichte 8, LBEG). Falls in diesen Bereichen Vorhaben realisiert werden sollen oder Auswirkungen zu erwarten sind, sind diese Bereiche aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit gesondert zu untersuchen und zu bewerten (vgl. §1 BBodSchG).
- Die geplanten Kavernen liegen in einem ländlichen, bewohnten Gebiet des Landkreises Friesland ohne größere Vorbelastungen. Falls das Vorhaben weiter verfolgt wird sind Boden-, Geräusch-, Erschütterungs- und Lichtemissionsgutachten zu erstellen oder durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen, dass diese nicht notwendig ist.

**Fachbereich Umwelt – Naturschutz- und Waldbehörde:**

Im Plangebiet befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Gebietsnummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Dies wurde am 19.12.2018 in nationales Recht als Landschaftsschutzgebiet FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ umgesetzt.

Bei den hier vorgestellten Planungen sind der § 3 „Besonderer Schutzzweck“ und § 4 „Verbote“ der Schutzgebietsverordnung zwingend zu beachten.

Zudem ist das Gewässersystem aus Tettenser Tief und Crildumer Tief, welches als Biotopverbundsystem sehr große Bedeutung für den Naturhaushalt und den Artenschutz hat, von erheblichen Beeinträchtigungen freizuhalten.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Denkmalschutz:

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde kann ohne weitere Information keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich befinden sich im Plangebiet bzw in direkter Umgebung des Plangebietes sowohl Bau- als auch Bodendenkmäler von teilweise überregionaler Bedeutung. Es ist bei jeglicher Planung darauf zu achten, dass diese Kulturdenkmale nicht geschädigt werden. Zur Abgabe einer detaillierten Stellungnahme sind die Auswirkungen auf den Boden im Wirkungsbereich darzustellen. Eine Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege ist zwingend erforderlich.

Wir bitten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung um künftige Übersendung des Planungsbereichs und der anschließenden Beschlussfassung als XPlanGML (XPlanung-Austauschformat).

In Vertretung

Dr. Dehrendorf